



Satzung der Schüler/- innenvertretung des Gymnasiums am Rittersberg

Inhaltsverzeichnis

- 1.Schüler/-innenvertretung
2. Organe der Schüler/-innenvertretung
- 3.Schüler/-innenvollversammlung (SVV)
- 4.Klassen- und Kurssprechervollversammlung (KSV)
- 5.SV-Vorstand (SV)
- 6.Allgemeines

1. Schüler/-innenvertretung

Die SchülerInnenvertretung (SV) ist die demokratische, selbstständige Vertretung aller Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums am Rittersberg (RBG).

2. Organe der SV

2.1 Die SV gliedert sich in folgende Organe:

- a) SchülerInnenvollversammlung (SVV)
- b) Konferenz der Klassen- und KurssprecherInnen (KSV)
- c) SV-Vorstand (SV)

3. Schüler/-innenvollversammlung

3.1. Die SchülerInnenvollversammlung (SVV) ist das höchste beschlussfassende Gremium der SV.

3.2. Zur Zuständigkeit der SVV gehören:

- a) Wahl, und ggf. Abwahl des SV-Vorstandes, sofern dazu gesondert eingeladen wurde

3.3. Die SVV wählt mindestens einmal pro Schuljahr.

3.4. Die SVV wählt alle 2 Jahre jeweils eine/-n männlichen sowie weiblichen Verbindungslehrer/-in

3.5. Die erste SVV im Schuljahr muss spätestens sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres den SV-Vorstand und die Stufensprecher wählen.

3.6. Stimmberechtigt ist jede/-r Schüler/-in des Gymnasiums am Rittersberg

3.7. Die SVV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach der Satzung Stimmberechtigten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde.

3.8. Eine SVV ist vom SV-Vorstand binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Schüler/-innen dies fordert.

3.9. Wahlen werden von dem amtierenden und den amtierenden SV durchgeführt. Der SV-Vorstand bestimmt dazu einen Stichtag.

Jede/-r Schüler/-in hat eine jeweils eine Stimme für die Schülersprecher/-innen, jeweils eine Stimme für die jeweiligen Stufenprecher/-innen und jeweils so viele Stimmen wie Ämter im SV-Team. Auszählen dürfen nur Personen die nicht zum Kandidaten/-innen Kreis gehören.

3.10. Wenn der SV-Vorstand dem nicht nachkommt laden ausnahmsweise die jeweiligen Verbindungslehrkräfte ein.

4. Vollversammlung der Klassen- und Kurssprecher/-innen (KSV)

4.1. Zu den Zuständigkeiten der KSV gehören:

- a) Entscheidungen über wichtige, grundsätzliche Belange der SchülerInnenschaft
- b) Beratung und Unterstützung des SV-Vorstandes und der Stufensprecher
- c) Kontrolle des SV-Vorstandes
- d) Informationsaustausch zwischen den Klassen und Kursen und dem SV-Vorstand
- e) Abstimmung von Satzungsänderungen

4.2. Jede Klasse/jeder Stammkurs entsendet ihre Klassen-/ KurssprecherInnen oder deren VertreterInnen. Sie sind verpflichtet

- a) im Interesse ihrer Klasse/ ihres Stammkurses zu handeln.
- b) sich an die Beschlüsse der Klasse/ des Kurses zu halten.
- c) der Klasse/ dem Kurs Bericht zu erstatten.

4.2.1 Jede Klasse und jeder Kurs wählt jeweils einen Klassen-/ KurssprecherInnen und deren VertreterInnen per Mehrheitswahl.

4.3. Teilnahme-, rede- und antragsberechtigt sind alle Klassen-/ KurssprecherInnen des RBG. Der SV-Vorstand und Stufenprecher/-innen leitet die Sitzung und gibt Bericht über seine Arbeit und die Erfüllung von Aufträgen.

4.4. Stimmberechtigt sind die entsandten Delegierten. Jeder/ jede Delegierte hat eine Stimme. Stimmhäufungen oder Übertragungen sind nicht zulässig.

4.5. Die KSV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

4.6. Die KSV tagt mindestens einmal im Schuljahr.

4.7. Eine KSV ist vom SV-Vorstand binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Klassen-/ KurssprecherInnen oder der/die Direktor/-in dies fordert.

4.8 Wenn der SV-Vorstand dem nicht nachkommt laden ausnahmsweise die jeweiligen Verbindungslehrkräfte ein.

5. SV-Vorstand

- 5.1. Der SV-Vorstand vertritt die Interessen der SchülerInnen des RBG gegenüber Schulleitung, Lehrerschaft, Elternschaft, der übrigen Öffentlichkeit sowie anderen Verbänden und Institutionen. Er führt die Beschlüsse der SVV und der KSV aus.
- 5.2. Der SV-Vorstand besteht aus zwei Schülersprechern, den Stufensprechern (Unter-,Mittel-,Oberstufe) und dem SV-Team mit höchstens 6 Mitgliedern. Er wird binnen sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres von der SVV in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 5.3. Der SV-Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung
 - a) Schulausschuss
 - b) Schulbuchausschuss
 - c) Protokollant
 - d) Kreis-/Stadt Delegierte
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
 - f) bei Bedarf weitere
- 5.3. Der SV-Vorstand gibt der gesamten SchülerInnenschaft, insbesondere der KSV, Bericht über seine Arbeit.
- 5.4. Die Amtszeit des SV-Vorstandes beträgt ein Schuljahr. Nach Ablauf des Schuljahres bleibt der SV-Vorstand solange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5.5. Der SV-Vorstand kann jederzeit durch die einfache Mehrheit der SVV abgewählt werden.
- 5.6. Jedes Mitglied des SV-Vorstandes kann sein Amt jederzeit ohne Angaben von Gründen niederlegen. Wird dies vom SV-Vorstand gewünscht, oder ist es nötig, da sonst die Zahl der Mitglieder des SV-Vorstandes unter fünf sinken würde, so kann die KSV die Position des ausscheidenden Mitgliedes auf Vorschlag neu besetzen.
- 5.7. Der SV-Vorstand ist ohne Schülersprecher handlungsunfähig und es müssen binnen 2 Wochen Neuwahlen einberufen werden

6. Allgemeines

- 6.1. Alle Wahlen der SV sind auf Antrag eines/einer Stimmberechtigten geheim abzuhalten.
- 6.2. Diese Satzung kann jederzeit von der KSV mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- 6.3. Diese Satzung tritt durch Beschluss der Klassensprecher/-in und Kurssprecher/-in in der Kalenderwoche 27, vorbereitet durch den SV Vorstand am 24.06.2025, mit einfacher Mehrheit in Kraft
- 6.4. Die Satzung wird der Schulleitung zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- 6.5. Der SV-Vorstand trägt dafür Sorge, dass die Satzung jedem Schüler/ jeder Schülerin einsehbar ist.
- 6.6. Der SV-Schlüssel ist ausschließlich von SV-Mitgliedern im Sekretariat zu holen und zurückzubringen
- 6.7. Der SV Raum ist kein öffentlicher Aufenthaltsraum, ausschließlich für SV-Mitglieder mit maximal einer Person in Begleitung